

Zugangsmöglichkeiten zu Sprachförderangeboten des BAMF (IK und DeuFö) sowie zu Sprachförderangeboten des Landes und Kreises (VwV-Kurs)
unter Berücksichtigung des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes (in Kraft ab 01.08.2019)

Stand: Dezember 2019

	Aufenthaltsstatus	Integrationskurs (IK)	Berufsbezogene Deutschförderung (DeuFö)	VwV-Sprachförderung
Asylverfahren noch nicht abgeschlossen: Asylsuchende und Asylbewerber/-innen (Gestattete) (§ 55 Asylgesetz)	Gestattete aus HKL mit guter Bleibeperspektive (Syrien und Eritrea)	Zugang ohne Wartezeit Zulassungsantrag ist beim BAMF zu stellen	Zugang ohne Wartezeit Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.	Grundsätzlich kein Zugang, da vorrangiger BAMF-Anspruch
	Gestattete aus HKL mit unklarer Bleibeperspektive	Zugang, wenn: Einreise vor dem 1.8.2019 und mindestens 3 Monate gestatteter Aufenthalt in Deutschland und ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt bzw. in Ausbildung oder SGB III Maßnahme. Bescheinigung der Arbeitsmarktnähe durch Agentur für Arbeit. Ausnahme: Erziehende Gestattete mit Kind unter 6 Jahren müssen Arbeitsmarktnähe nicht erfüllen. Zulassungsantrag ist beim BAMF zu stellen.	Zugang, wenn: Einreise vor dem 1.8.2019 und mindestens 3 Monate gestatteter Aufenthalt in Deutschland und ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt bzw. in Ausbildung oder SGB III Maßnahme. Bescheinigung der Arbeitsmarktnähe durch Agentur für Arbeit. Ausnahme: Erziehende Gestattete mit Kind unter 6 Jahren müssen Arbeitsmarktnähe nicht erfüllen. Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.	Zugang: Gestatteter Aufenthalt unter 3 Monaten, keine Arbeitsmarktnähe, Einreise nach dem 1.8.2019 Teilnahmeberechtigung durch die Stabsstelle Integration des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis
Asylverfahren abgeschlossen: Geduldete Ausländer/-innen (§ 60a AufenthG)	Duldung nach §60a (2) Satz 3 AufenthG Ermessensduldung: ...humanitäre oder persönliche Gründe... dazu gehören auch: „Ausbildungsduldung“ (§ 60c AufenthG) und Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)	Zugang ohne Wartezeit Zulassungsantrag ist beim BAMF zu stellen	Zugang ohne Wartezeit Grundsätzlich ab erreichtem Sprachniveau B1 bzw. ausgeschöpftem Integrationskurs-Anspruch. Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.	Grundsätzlich kein Zugang, da vorrangiger BAMF-Anspruch
	Andere Geduldete	Kein Zugang	Zugang, wenn: mind. 6 Monate geduldeter Aufenthalt und ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt bzw. in Ausbildung. Diese Neuregelung eröffnet Zugang zur DeuFö unterhalb B1-Niveau. Spezialberufssprachkurse mit Zielsprachniveau A2 und B1, sofern Angebot. Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.	Zugang Teilnahme-berechtigung durch die Stabsstelle Integration des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis
	Anerkannte Flüchtlinge	Zugang Verpflichtung durch das Jobcenter oder die Ausländerbehörde.	Zugang Verpflichtung durch das Jobcenter, sofern dort Leistungsbezug. Ansonsten: Teilnahmeberechtigung: Durch die Agentur für Arbeit, sofern ausbildungs-, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder SGB III-Maßnahme. In allen anderen Fällen (z. B. beschäftigt bzw. in Ausbildung) erfolgt die Berechtigung über das BAMF.	Kein Zugang

Für Personen aus **sicheren Herkunftsländern** nach § 29a AsylG besteht kein Zugang zu Sprachförderangeboten des Bundes und des Landes/Kreises. Personen aus sicheren Herkunftsländern mit Duldung können nach Prüfung des Einzelfalls unter besonderen Voraussetzungen an VwV-geführten Sprachkursen teilnehmen.